

Gewerbekapitalsteuer

Die Gewerbekapitalsteuer wird auf das Vermögen eines Gewerbebetriebs erhoben und ist im Unterschied zur Gewerbesteuer ertragsunabhängig. Ausgegangen wird vom Einheitswert des Betriebes, der um gewisse Zurechnungen und Kürzungen berichtigt wird. Zugerechnet werden unter anderem Dauerschulden, Einlagen stiller Gesellschafter und genutzte Wirtschaftsgüter betriebsfremder Eigentümer. Abgezogen werden unter anderem Anteile an Personengesellschaften und unter bestimmten Voraussetzungen an Kapital- und Tochtergesellschaften sowie die der Grundsteuer unterliegenden Betriebsgrundstücke. Außerdem gibt es Freibeträge. Die Gewerbekapitalsteuer, die nur in den alten Bundesländern erhoben wird, soll wegfallen, weil sie die Betriebe in der Substanz trifft und unter Umständen gefährdet.

172 - 1.08. 1997